



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-131182/2020-3

Weiz, am 13.10.2020

Ggst.: Schafler Mühle GmbH,
8212 Gersdorf, Mühlenviertel 39,
Zubau von Siloanlage für die Neuerrichtung einer Schäl-, Grütze-
und Flockieranlage,
GrdstNr. 178, KG. Gersdorf an der Feistritz;
KM - VH-Tag 27.10.2020

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Dienstag, den 27. Oktober 2020 um 10:00Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **27. Juli 2020** hat die **Schafler Mühle GmbH in 8212 Gersdorf, Mühlenviertel 39**, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der Mühle in 8212 Gersdorf an der Feistritz 39, auf dem Grundstück Nr. **178, KG Gersdorf**, Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Neuerrichtung einer Siloanlage

Erstgenehmigung

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz
vom 24. Juli 1959, GZ.: 4 Scha 35/2-1959

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 19. März 1963, GZ.: 4 Scha 11/4-1962, vom 15. April 1982, GZ.: 4 Sch 216-81, vom 28. Juli 2008, GZ.: 4.1-96/2004, vom 12. Mai 2011, GZ.: 4.1-135/2009, vom 14. Juni 2012, GZ.: 4.1-45/2012, vom 24. November 2015, GZ.: BHWZ-239649/2015-9, vom 29. August 2017, GZ.: BHWZ-173779/2016-10, vom 26. September 2018, BHWZ-79220/2018-4, vom 18. Oktober 2018, BHWZ-90622/2018-4.

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	Mag. Ronald MÜLLWISCH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Hubert MAIER
elektrotechnischer Amtssachverständiger:	DI Gerhard CAPELLARI
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Erich RAUCH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl

(elektronisch gefertigt)

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Weiz nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03172/600-220 oder 221) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.